



derStandard.at | Panorama | Chronik

02.07.2004 **Haftstrafe für "Krebs-Heilpraktiker" Geerd Hamer**

21:59 MEZ

Der selbst ernannte Heiler ist in Frankreich wegen Betrugs und illegaler Ausübung der Medizin zu drei Jahren Haft verurteilt worden



Chambéry - Der selbst ernannte Krebs-Heilpraktiker Geerd Hamer ist in Frankreich wegen Betrugs und illegaler Ausübung der Medizin zu drei Jahren Haft ohne Bewährung verurteilt worden. Das Berufungsgericht in Chambéry (Savoyen) hat mit diesem Urteil

am Donnerstagnachmittag das Strafmaß der ersten Instanz verschärft. Im März 2000 war Hamer zu 18 Monaten Haft, davon neun auf Bewährung, verurteilt worden.

Der "Wunderheiler" Geerd Hamer hat vor Jahren auch in Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Österreich im Fall des Mädchens Olivia für

Geklagt hatten Angehörige mehrerer gestorbener Patienten des ehemaligen Mediziners, die seinen Methoden gefolgt waren und die schulmedizinischen Krebsbehandlungen abgebrochen hatten.

Der "Fall Olivia Pilhar"

Hamer war bereits 1995 wegen umstrittener Heilmethoden weltweit in die Schlagzeilen geraten, als er lange Zeit die medizinische Behandlung des krebskranken Mädchens Olivia Pilhar aus Niederösterreich verhindert hatte.

Die nun 15-Jährige gilt aus medizinischer Sicht als geheilt, eine STANDARD-Nachfrage bei Erika Pilhar zum Gesundheitszustand ihrer Tochter Olivia ergab die knappe Auskunft: "Im Allgemeinen ganz gut." Erika Pilhar beklagt aber, es werde immer einseitig negativ über Geerd Hamers so genannte Neue Medizin berichtet. Ihr Mann Helmut Pilhar veranstaltet Vortragsreihen über diese Heilmethoden.

Hamer selbst ist in Deutschland bereits wegen Verstoßes gegen das Heilpraktikergesetz verurteilt worden und darf auch in Österreich nicht praktizieren. (dpa, DER STANDARD Printausgabe 3/4.7.2004)

© 2004 derStandard.at - Alle Rechte vorbehalten.

Nutzung ausschließlich für den privaten Eigenbedarf. Eine Weiterverwendung und Reproduktion über den persönlichen Gebrauch hinaus ist nicht gestattet.